



Schutzgebietsverfahren Naturschutzgebiet „**Weier am Syen Venn**“ im Landkreis Grafschaft Bentheim, dort in der Gemeinde Quendorf und Gemeinde Isterberg beide Samtgemeinde Schüttorf)

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Hinweis: Es werden nur die Stellungnahmen aufgeführt, deren Bedenken, Hinweise oder Anregungen einer Erwiderung bedürfen.

Ld. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
2	Abt. 2.2 Wasser und Boden	<p>1.) Es wird vorgeschlagen, zu § 3 Nr. 13 den Punkt „Auffüllungen“ aufzunehmen.</p> <p>2.) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 14 des Verordnungsentwurfs genannte Entnahme von Oberflächen- u. Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gem. § 9 WHG einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Es wird des Weiteren auf das Bewirtschaftungsermessen gem. § 12 WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Grafschaft Bentheim verwiesen.</p> <p>3.) Hinsichtlich der Gewässerunterhaltung und bezüglich § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Verordnungsentwurf, wird von hier auf den § 9 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 39 WHG hingewiesen.</p> <p>4.) Das Naturschutzgebietes befindet sich in der Nähe der Grundwassermessstelle (GWM) „Isterberg“ des Landes Niedersachsen (siehe nachfolgende Abbildung), betrieben durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Die</p>	<p>Zu 1.) <b>Die Verordnung wird entsprechend ergänzt,</b></p> <p>Zu 2.) und 3.) <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,</b></p> <p>Zu 4.) <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Bezüglich der Durchführung von Probenahmen weise ich darauf hin, dass die Freistellungen gem. § 4 (2) 2. b) der Verordnung lediglich zum Betreten bzw. Befahren des Gebietes gelten. Gem. § 3 13. ist es u. a. verboten, Bohrungen niederzubringen, darunter fallen auch</p>

		<p>Proben des Grundwassers der GWM haben in der Vergangenheit erhöhte Nitratwerte (rd. 120 mg/l; zulässig gem. Trinkwasserverordnung: 50 mg/l) gezeigt. Es wird eventuell von Seiten des Landes Niedersachsen beabsichtigt in der Umgebung der GWM Untersuchung durchzuführen um mögliche Quellen (geogen oder anthropogen) zu identifizieren, dabei ist eine Probennahme im Gebiet des Naturschutzgebietes „Weiher am Syen-Venn“ nicht ausgeschlossen.</p>	<p>die die hier genannten Probenahmen. Gem. § 5 der Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen von den Verboten gewähren.</p>
12	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück</p>	<p>Der GB Osnabrück ist für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahnen 30 und 31 auf dem Gebiet der Grafschaft Bentheim zuständig. Innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes befinden sich Flächen, die als Kompensationsmaßnahmen zum Bau der o.a. Autobahnen von der Straßenbauverwaltung hergerichtet worden sind. Ich habe Ihnen die von unserer Landschaftspflegeabteilung hierzu verfasste Stellungnahme beigefügt. Bedenken gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes bestehen seitens des GB Osn. somit nicht. Wir würden es begrüßen, wenn Sie im Sinne unserer Stellungnahme das Naturschutzgebiet um die Flächen unserer Ausgleichsmaßnahmen erweitern würden.</p>	<p>Die Flächen, die als Kompensationsmaßnahmen zum Bau der o.a. Autobahnen von der Straßenbauverwaltung hergerichtet wurden werden als schutzwürdig eingestuft, dies wird u. a. durch die landesweite Biotopkartierung bestätigt, sowie durch die Einstufung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für Naturschutz. Die Flächen sind im Eigentum der öffentlichen Hand (Landkreis und Genossenschaft der Syen Venn Interessenten) und als Kompensationsmaßnahmen (extensives Grünland Zielsetzung WiVo-Schutz) festgeschrieben und damit ausreichend gesichert. Die Grünlandflächen liegen nicht in der NATURA 2000 Kulisse, daher ist eine Schutzbedürftigkeit folglich eine Unterschutzstellung nicht zwingend erforderlich.</p> <p><b>Eine Änderung der Schutzgebietsabgrenzung ist daher nicht erforderlich</b></p>
15	<p>Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst</p>	<p>Gegen die Verordnung zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes "Weiher am Syen-Venn" besteht aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken, da keine Ausübung der Fischerei in dem Gebiet stattfindet. Dies würde nach hiesigem Verständnis jedoch einem Besatz mit Schlammpeitzgern aus Gründen des Fischartenschutzes nicht entgegen stehen. Die Art kann in dem Teich des NSG nach Einschätzung des Fischereikundlichen Dienstes sehr gute Lebensbedingungen vorfinden, da sie auch das temporäre Austrocknen des Gewässers übersteht. Die Begründung einer Population dieser FFH-Art des Anh. 2 wäre im Sinne des Fischartenschutzes zu erwägen. Für einen ggf. durchzuführenden Besatz - falls nicht schon der Schlammpeitzger in den Gewässern vorkommt - sollten</p>	<p>Der Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) gehört zu den Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen). In Niedersachsen ist die Art nach den Vollzugshinweisen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit höchster Priorität eingestuft. Dort finden sich detaillierte Angaben zu der Art. Historisch war der Schlammpeitzger in den Auenbiotopen der Flussniederungen (ausschließlich im Unterlauf) in Niedersachsen weit verbreitet. Im Landkreis Grafschaft Bentheim sind weder alte noch aktuelle Vorkommen bekannt. Da die bevorzugten Lebensräume Flaussauen darstellen sind vorrangige Erhaltungsziele die Wiederherstellung naturnaher Flaussauen mit autotypischen</p>

		<p>möglichst Besatzfische aus der näheren Umgebung verwendet werden. Für Rückfragen in der Angelegenheit stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Strukturen, insbesondere Altarme und Altwässer. Zu den bevorzugten FFH-Lebensraumtypen (LRT) gehören die 3150 (naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer) und 3270 (Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammflächen), welche die Lebensraumsprüche des Schlammpeitzgers abdecken. Im FFH-Gebiet „Weiher am Syen Venn“ sowie „Kleingewässer Achterberg“ handelt es sich jedoch um die FFH-LRT 3110 und 3130. Wertgebende FFH-Art ist das Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), welches nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche stehende Gewässer ohne Faulschlammauflage bevorzugt. Aus diesem Grund werden die Gewässer in beiden Gebieten regelmäßig entschlammt, was einer Entwicklung des Schlammpeitzgers entgegenstehen könnte.</p> <p><b>Aus o. g. Gründen sehe ich die Gewässer beider Schutzgebiete nicht als vorrangig geeignet für einen Besatz des Schlammpeitzgers an. Gleichwohl könnte die Maßnahme in dem noch zu erstellenden Managementplan betrachtet werden, ob ein Besatz unter welchen Bedingungen ggf. sinnvoll ist.</b></p>
17	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Grafschaft Bentheim</p>	<p>Ihrem Schreiben und den veröffentlichten Unterlagen können wir entnehmen, dass das FFH-Gebiet Nr. 331 Weiher am Syen-Venn eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfahren soll.</p> <p>Im Rahmen der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten wird die Ausdehnung der rechtlich mit Einschränkungen versehenen Fläche von bisher 9,52 ha auf ca. 28 ha verdreifacht. Diese Grünlandflächen befinden sich im Eigentum des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Genossenschaft der Syen-Venn Interessenten, Bentheim. Wir gehen daher davon aus, dass die Nutzung der betroffenen Flächen keine Änderung durch diese Verordnung erfährt und damit die naturschutzfachliche Qualität des Biotops nicht beeinflusst wird, sodass die Schutzgebietsverordnung nur formale Auswirkungen hat.</p> <p>Nach derzeitigem Stand wird die Errichtung von Stallanlagen mit</p>	<p><b>Die Annahme ist zutreffend.</b></p>

		<p>zusätzlichen N-Emissionen auch im weiteren Umfeld sehr wohl durch den Status Naturschutzgebiet verhindert. Da sich ein Teil der Erweiterungsfläche zwischen dem FFH Gebiet und dem NSG Syen-Venn befindet, wird sich vornehmlich der westlich des FFH-Gebietes liegende unter Naturschutz zu stellende Bereich negativ aus. Der Abstand zwischen den Hofstellen an der K39 und dem FFH-Gebiet sowie dem NSG "Syen-Venn" von ca. 1.300 m wird durch das geplante NSG "Weiher am Syen-Venn" auf ca. 950 m reduziert. Im Zusammenhang mit der derzeit geforderten Einhaltung eines Grenzwertes für den Stickstoffeintrag von 0,250 - 0,350 kg/ha*a (3 % des Critical Load) ist die Entwicklung dieser Hofstellen durch die Ausweisung des NSG "Weiher am Syen-Venn" je nach Tierart stark eingeschränkt oder mit erheblichen Zusatzaufwand verbunden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist daher auf eine Unterschutzstellung westlich des vorhandenen FFH-Gebietes zu verzichten.</p>	<p>"Entgangene Entwicklungschancen sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Bestandteil des grundgesetzlich garantierten Eigentumsschutzes (siehe z.B. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05. 1979 [1 BvL 9/75]). Sie stehen daher der Unterschutzstellung nicht entgegen. Zum Teil sind es ja gerade Nutzungsintensivierungen, die im Interesse des Schutzzweckes durch die Unterschutzstellung abgewendet werden sollen.</p> <p>Der 3% Ansatz der Critical Loads bezieht sich hier ausschließlich auf den FFH-LRT 3130 "'Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer mit Strandlingsvegetation'" an den zwei einzelnen Gewässern des FFH-Gebietes. Der Grenzwert liegt hier bei 225g N/ha*a.</p> <p>Die Biotoptypen der Erweiterungsfläche innerhalb wie außerhalb des Naturschutzgebietes sind nicht betroffen bzw. bei der Grenzwertbetrachtung nicht zu berücksichtigen, so dass es bei der bisherigen Betrachtungsweise bleibt.</p> <p>Die Ausweisung des Naturschutzgebietes führt daher nicht zu einer stärkeren Einschränkung der Entwicklung der Hofstellen als bisher.</p> <p>Die Abgrenzung des NSG umfasst das FFH-Gebiet Nr. 332 Weiher am Syen Venn, geht aber westlich und nördlich darüber hinaus und bezieht die hier liegenden Grünlandbereiche mit ein. Dies dient v.a. einer eindeutigen und vor Ort nachvollziehbaren Abgrenzung des Gebietes (Bestimmtheitsgrundsatz), welche sich an den vorhandenen Wegestrukturen orientiert.</p> <p><b>Eine Änderung der Schutzgebietsabgrenzung ist daher nicht erforderlich.</b></p>
--	--	--	--

28	<p><b>BUND</b> für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Kreisgruppe Grafschaft Bentheim</p>	<p>Die Kreisgruppe des BUND nimmt – bevollmächtigt vom BUND-Landesverband in Hannover – Stellung zum ihr vorliegenden Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet " Weiher am Syen-Venn " im Landkreis Grafschaft Bentheim sowie zur Begründung zur Änderung dieser Verordnung:</p> <p>Der BUND unterstützt grundsätzlich die in dem Entwurf formulierte Verordnung über das Naturschutzgebiet " Weiher am Syen-Venn " und die in der Begründung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Weiher am Syen-Venn“ dargelegten Ausführungen.</p> <p>Wir halten es für wichtig, dass das geplante NSG über das FFH-Gebiet Nr. 332 „Weiher am Syen Venn“ hinausgeht und die hier liegenden Grünlandbereiche mit einschließt, da diese wertvolle Strukturen aufweisen und einen Puffer zu den im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen bilden . Der gesamte Bereich stellt einen wertvollen Lebensraum, vor allem für Limikolen und andere Wiesenvögel, dar.</p>	<p>Der das NSG umgebende Grünlandgürtel ist schutzwürdig, dies wird u. a. durch die landesweite Biotopkartierung bestätigt, sowie durch die Einstufung im RROP als Vorranggebiet für Naturschutz. Die Flächen sind im Eigentum der öffentlichen Hand (Genossenschaft der Syen Venn Interessenten und Landkreis Grafschaft Bentheim) und als Kompensationsmaßnahmen (extensives Grünland Zielsetzung Wiesenvogelschutz) festgeschrieben und damit ausreichend gesichert. Die Grünlandflächen liegen nicht in der NATURA 2000 Kulisse, daher ist eine Schutzbedürftigkeit folglich eine Unterschutzstellung nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Die Abgrenzung des NSG umfasst das FFH-Gebiet Nr. 332 Weiher am Syen Venn, geht aber westlich und nördlich darüber hinaus und bezieht die hier liegenden Grünlandbereiche mit ein. Dies dient v.a. einer eindeutigen und vor Ort nachvollziehbaren Abgrenzung des Gebietes (Bestimmtheitsgrundsatz), welche sich an den vorhandenen Wegstrukturen orientiert.</p> <p><b>Eine Änderung oder Ergänzung der Verordnung ist nicht erforderlich.</b></p>
----	--	--	---

		<p>Wie berichtet, soll für das Naturschutzgebiet „Weiher am Syen Venn“ in den Jahren 2017/2018 ein Managementplan erstellt werden.</p> <p>Der Managementplan sollte konkret und prägnant die Verpflichtungen zum Erhalt und besonders auch zur Wiederherstellung der speziellen Lebensräume formulieren. Der BUND ist gerne bereit, bei der Erstellung solch eines Managementplanes beratend behilflich zu sein.</p>	<p>Die Erstellung eines Managementplans ist vorgesehen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Eigentümern und weiterer betroffener Stellen.</p> <p><b>Unterstützung beim Managementplan wird zur Kenntnis genommen</b></p>
30	<p><b>NABU</b> Regionalgeschäftsstelle Emsland / Grafschaft Bentheim</p>	<p>Grundsätzlich begrüßt der NABU sehr die Ausweisung eines Schutzgebietes. Die Beschreibungen von Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2) sind angemessen und weitgehend umfassend. Gleiches gilt für das Verbot, einen 20 bzw. 3m breiten Streifen an Gewässerrändern bzw. Parzellengrenzen zu düngen und zu kalken. In diesen Bereichen sollten im weiteren Verfahren keinesfalls Zurücknahmen erfolgen.</p> <p><b>1. Abgrenzung des Gebietes um südliche Pufferzone erweitern</b></p> <p>Die bisher vorgesehene Abgrenzung des Gebietes (§ 1 Abs. 4) mit der Einbeziehung einer Pufferzone nördlich und westlich des FFH-Gebietes ist naturschutzfachlich zwingend erforderlich.</p>	<p><b>Die Festsetzung der Pufferzonen wird nicht geändert.</b></p> <p>Zu 1.: Der südlich des geplanten Schutzgebietes liegende Waldbereich befindet sich im Eigentum des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie der Gemeinde Wengsel und damit in</p>

		<p>Darüber hinaus sollte jedoch auch eine Pufferzone südlich der FFH-LRT mit in das Naturschutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil in dem Dünenbereich mit Kiefernwald auch zwei weitere nährstoffarme Gewässer liegen, die potentielle Lebensräume für Luronium natans sind.</p> <p><b>2. Veränderungen der Gewässer und am Wasserhaushalt verbieten</b>  Richtigerweise wird in § 3 Nr. 14 der VO ausdrücklich untersagt, Wasser aus den oberirdischen Gewässer oder dem Grundwasser zu entnehmen. Begründet wird dies in der Begründung (S. 3) damit, dass Eingriffe in den Wasserhaushalt, welche zu einer zusätzlichen Entwässerung des Gebietes und damit zu einer Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope und Lebensraumtypen führen können, verhindert werden sollen. Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich, sonstige Veränderungen an den Gewässern zu untersagen, um die vorhandenen Biotope und Lebensraumtypen zu schützen. Beispielsweise durch eine Formulierung ähnlich wie in dem Entwurf zur NSG-VO „Kleingewässer Achterberg“ „die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe und Wasserfläche zu verändern oder zu beschädigen; ausgenommen sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Förderung der zu schützenden Pflanzenarten“. Ebenso sollte untersagt werden, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auch außerhalb des Schutzgebietes einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann (s. VO-Entwurf zum NSG Kleingewässer Achterberg, § 3 Abs. 1 Nr. 18). Unterhaltungsmaßnahmen bleiben dagegen weiterhin durch die Vorgaben in § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.</p>	<p>öffentlicher Hand. Durch die gesetzlichen Vorgaben des § 8 <i>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung</i> (NWaldLG) besteht ein Genehmigungsvorbehalt bei der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart und damit ein Grundschutz. Die genannten Gewässer genießen den gesetzlichen Schutz gem. § 30 BNatSchG und damit ebenfalls einen Grundschutz, so dass der Wald mit den Gewässern als Pufferzone gesichert ist.</p> <p><b>Eine Erweiterung des Schutzgebietes ist daher nicht zwingend erforderlich.</b></p> <p><b>Zu 2.: Der Anregung wird gefolgt, die Verbote werden in die Verordnung mit aufgenommen.</b></p>
--	--	--	--

		<p><b>3. Zeitliche Beschränkung der Jagd vorsehen</b>  In § 4 Abs. 4 wird die jagdliche Nutzung des Gebietes grundsätzlich freigestellt. Zum Schutz der Brutvögel ist es jedoch erforderlich, die jagdliche Nutzung zeitlich zu beschränken. Besonders gilt dies für die wertbestimmenden Arten wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Neuntöter, Raubwürger, Krick-, Knäk- und Löffelente, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Zwergschnepfe und Wald-wasserläufer. Insofern ist die jagdliche Nutzung in der Zeit vom 1.3. bis 31.7. jeden Jahres zu untersagen.</p> <p><b>4. Betretungsverbot in der VO nach vorne ziehen</b>  Das Betretungsverbot in NSG gem. § 24 NAGBNatSchG ist ein sehr zentrales Verbot zum Schutz der Gebiete. Im Verordnungsentwurf findet sich der Verweis darauf erst in § 3 Abs. 2, nachdem in § 3 Abs. 1 bereits ein langer Verbotskatalog steht. Das Betretungsverbot geht somit für einen eiligen und/oder mit der Rechtsmaterie nicht so vertrauten Leser schnell unter. Zur Klarstellung wird angeregt, das Betretungsverbot bereits mit in Abs. 1 aufzunehmen und vor den übrigen Verbotskatalog zu stellen.</p>	<p>Zu 3.:Regelungen der Jagd in Naturschutzgebieten werden auf Grundlage des RdErl. d. ML u. d. MU vom 07.08.2012 (Jagd in Naturschutzgebieten) getroffen.</p> <p>Schutzzweck der VO zum NSG Syen Venn ist vorrangig der Schutz und die Förderung landesweit bedeutsamer Lebensräume und deren Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Damit einhergehen der Schutz und die Förderung der in dem Gebiet lebenden gefährdeten Arten. Diesen Maßgaben wird man gerecht durch die Nichtfreistellung der Jagd mit Totschlagfallen sowie der Neuanlage flächiger jagdlicher Einrichtungen wie Wildäckern usw.</p> <p>Siehe dazu auch die Begründung zur Verordnung.</p> <p>Nach Mitteilung des Jagdverpächters (Genossenschaft der Syen Venn Interessenten) wird im Jagdpachtvertrag für das NSG Syen Venn wie auch dem umgebenden Grünlandgürtel geregelt, dass sich die jagdlichen Belange den artenschutzrechtlichen Belangen unterzuordnen haben.</p> <p><b>Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist durch die Regelungen des VO-Entwurfs NSG Weiher am Syen Venn sowie des bestehenden Jagdpachtvertrages ausreichend geregelt, so dass die Aufnahme weiterer Schutzbestimmungen in die Verordnung nicht erforderlich ist.</b></p> <p>Zu 4.: Das Gerüst der Verordnung ist durch die Muster-Verordnung des NLWKN vorgegeben, damit auch die entsprechende Reihenfolge der Bestimmungen. Eine Änderung der Reihenfolge wird daher nicht als erforderlich gehalten.</p> <p><b>Eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.</b></p>
--	--	--	--



55	Westnetz	<p>Es bestehen keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die vorhandenen Versorgungseinrichtungen Bestandschutz genießen</li> <li>- die Westnetz die Erfüllung ihrer öffentlichen Versorgungsaufgaben auch weiterhin uneingeschränkt nachkommen können,</li> <li>- notwendige Reperaturarbeiten, besonders im Störfall, zu jeder Zeit durchgeführt werden können,</li> <li>- ein ungehinderter Zugang zu den Anlageteilen der Westnetz jederzeit möglich ist.</li> </ul>	<p>Die von Westnetz GmbH formulierten Voraussetzungen sind erfüllt. Da die bezeichneten Anlagen außerhalb des Gebietes liegen, werden die Arbeiten oder Zugangsberechtigungen durch die Ausweisung der NSG nicht berührt. Darüber hinaus gilt in den NSG-VO gem. § 4 II Nr. 5 eine generelle Freistellung für die Unterhaltung bestehender, rechtmäßiger baulicher Anlagen. Da die von Westnetz betriebenen Leitungen jedoch außerhalb des NSG liegen, ist selbst eine bauliche Instandsetzung ohne weitere Absprache mit der UNB möglich.</p>
----	----------	---	--